



Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
I. Geschäftsführung des Rates	I Geschäftsführung des Rates	
1 Vorbereitung der Ratssitzungen	1 Vorbereitung der Ratssitzungen	
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.	§ 1 Einberufung der Ratssitzungen (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll sie/er den Rat wenigstens mindestens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt. (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister.	Redaktionelle Änderung. Anpassung an die geänderte Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Anforderung jeweils bis zu 2 zusätzliche Ausfertigungen. Die Einberufung kann für die Ratsmitglieder, die dies schriftlich beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden. Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.	(2)(3) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Anforderung jeweils bis zu 2 zusätzliche Ausfertigungen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form per E-Mail. Der Zugriff auf die Vorlagen und weitere Sitzungsunterlagen zur Sitzung wird durch einen individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem sichergestellt. Die Ratsmitglieder haben jeweils eine entsprechende persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Einladung übermittelt werden soll. Eine Änderung dieser persönlichen E-Mail-Adresse ist unverzüglich mitzuteilen. Die Einberufung kann für die Ratsmitglieder, die dies schriftlich beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden.	Die Verwaltung strebt in der Gremienarbeit einen nahezu vollständigen Verzicht auf Druck von Sitzungsunterlagen an. So wird unter anderem ab dem 01.11.2025 das Programm Session, in dem Einladungen, Bekanntmachungen, Vorlagen und Niederschriften erstellt werden, an das städtische Dokumentenmanagementsystem angebunden, um die Sitzungsunterlagen revisionssicher zu speichern und zu archivieren. Das Anlegen einer Papierakte mit Original-Sitzungsunterlagen ist nicht mehr erforderlich und entfällt. In diesem Zusammenhang soll auch die digitale Gremienarbeit der neue Standard werden.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von Absatz 2. Die Ratsmitglieder haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und die Vorlagen nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.	Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel technische Störung) erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form. Die elektronische Übermittlung Übersendung soll unverzüglich nachgeholt werden. Nur auf schriftlichen Antrag, in welchem ein begründeter Ausnahmefall darzulegen ist, ist einem Ratsmitglied die Einladung mitsamt Vorlagen und gegebenenfalls weiteren Sitzungsunterlagen schriftlich zu übersenden. (3)(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von Absatz 2³. Die Ratsmitglieder haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und die Vorlagen nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.	Redaktionelle Änderung

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Übersendung.	Anpassung an die Regelungen zur digitalen Gremienarbeit. Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 3 Festsetzung der Tagesordnung (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge, die ihr/ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, sind aufzunehmen. (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	§ 3 Festsetzung Aufstellung der Tagesordnung (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge, die ihr/ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, sind aufzunehmen. (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	§ 4 Öffentliche Bekanntmachung Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
2 Durchführung der Ratssitzungen	2 Durchführung der Ratssitzungen	
2.1 Allgemeines	2.1 Allgemeines	
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Der Sitzungsraum ist so gewählt, dass er Menschen mit Einschränkungen zugänglich ist. Jede Person hat das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 18 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Fotoaufnahmen dürfen nur durch die Presse erfolgen. Video- und Tonaufnahmen sind nicht zulässig.	§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Der Sitzungsraum ist so gewählt, dass er Menschen mit Einschränkungen zugänglich ist. Jede Person hat das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 18 17 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Fotoaufnahmen dürfen nur durch die Presse erfolgen. Video- und Tonaufnahmen sind nicht zulässig.	Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung zu Foto-, Video- und Tonaufnahmen ist nicht mehr haltbar, da zwischenzeitlich in § 48 Absatz 4 GO NRW (höherwertiges Recht) Regelungen zu Bild-, Film- und Tonaufnahmen getroffen wurden. Eine entsprechende Neuregelung in § 5 der Neufassung der Hauptsatzung ist vorgesehen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden beziehungsweise die Stadt solche Rechte Dritten verschafft, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Absatz 1 GO NRW). Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden beziehungsweise die Stadt solche Rechte Dritten verschafft, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [GO NRW]);	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die	g) Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten, h) Vertragsangelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse der Stadt oder einzelner Personen zuwiderlaufen würde, i) Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung, sofern Vermögensinteressen der Stadt Beckum oder der (mittelbar) kommunal getragenen juristischen Person berührt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die	In letzter Zeit ist es vermehrt dazu gekommen, dass in den Rats- und Ausschusssitzungen die Öffentlichkeit für einzelne Themen ausgeschlossen wurde – jeweils durch Beschluss des jeweiligen Gremiums. § 6 Absatz 2 regelt die Angelegenheiten, bei denen die Öffentlichkeit automatisch – also ohne erforderlichen Beschluss – ausgeschlossen ist. Um zukünftig den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird vorgeschlagen, den Katalog um die Buchstaben g bis i zu erweitern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwaltung selbstverständlich auch weiterhin detailliert prüft, ob ein Ausschluss der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW). (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Abschnitt IV Datenschutz ist zu beachten.	Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW). (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Abschnitt IV Datenschutz ist zu beachten. (5) Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse und des örtlichen Rundfunks sind zu den Sitzungen einzuladen.	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen. Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 7 Vorsitz (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit nach § 9 übernimmt ihre/seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW. (2) Der Vorsitz hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).	§ 7 Vorsitz (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit nach § 9 übernimmt ihre/seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW. (2) Der Vorsitz hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitz die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der 2. Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).	§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitz die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der 2. Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitz anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitz anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit dem stellvertretenden Vorsitz vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit dem stellvertretenden Vorsitz vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.	
§ 10 Teilnahme an Sitzungen (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil und ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den jeweiligen Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörende begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).	§ 10 Teilnahme an Sitzungen (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil und ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den jeweiligen Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörende begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 5 GO NRW).	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
2.2 Gang der Beratungen	2 Gang der Beratungen	
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Rat kann beschließen: a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 bis 4 handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Rat kann beschließen: a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 bis 4 handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 12 Redeordnung (1) Der Vorsitz ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1), ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r) das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 11 Absätze 3 und 4. (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, meldet sich per Handzeichen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Wortmeldungen.	§ 12 Redeordnung (1) Der Vorsitz ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1), ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r) das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 11 Absätze 3 und 4. (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, meldet sich per Handzeichen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Wortmeldungen.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	
(5) Der Vorsitz ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.	(5) Der Vorsitz ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.	
(6) Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates beschränkt werden.	(6) Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates beschränkt werden.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) Schluss der Aussprache (§ 14), b) Schluss der Redner(innen)liste (§ 14), c) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, d) Vertagung, e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) namentliche oder geheime Abstimmung, h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) Schluss der Aussprache (§ 14), b) Schluss der Rednerinnen-(innen) und Rednerliste (§ 14), c) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, d) Vertagung, e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) namentliche oder geheime Abstimmung, h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. Anträge auf Schluss der Aussprache (Buchstabe a) und Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste (Buchstabe b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung	Redaktionelle Änderung. Die Regelungen des bisherigen § 14 wandern gemäß Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen in § 13 Absatz 1.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je Fraktion ein Ratsmitglied zum Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Absätze 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.	beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je Fraktion ein Ratsmitglied zum Antrag sprechen. Alsdann Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 15 Absätze 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Redner(innen)liste Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redner(innen)liste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitz die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Redner(innen)liste Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redner(innen)liste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitz die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	Die Regelungen des bisherigen § 14 wandern gemäß Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen in § 13 Absatz 1.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 15 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	§ 14 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 16 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	§ 16 15 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitz bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.	(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitz bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder elektronischer Form, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen, wenn das fragende Ratsmitglied es verlangt. (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das Ratsmitglied darf jeweils nur 1 Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht	§ 17 16 Fragerecht der Ratsmitglieder (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder elektronischer Form, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen, wenn das fragende Ratsmitglied es verlangt. (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das Ratsmitglied darf jeweils nur 1 Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
möglich, kann das Ratsmitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn: a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (4) Eine Aussprache findet nicht statt.	möglich, kann das Ratsmitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn: a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (4) Eine Aussprache findet nicht statt.	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 18 Fragerecht der Einwohnerschaft (1) Der öffentliche Teil von Ratssitzungen enthält den Tagesordnungspunkt „Anfragen der Einwohnerschaft“. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes besteht für die anwesenden Personen aus der Einwohnerschaft die Möglichkeit, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. (2) Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.	§ 18 17 Fragerecht der Einwohnerschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern (1) Der öffentliche Teil von Ratssitzungen enthält den Tagesordnungspunkt „Anfragen der Einwohnerschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern“. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes besteht für die anwesenden Personen aus der Einwohnerschaft die Möglichkeit ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. (2) Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.	(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 19 Wahlen (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).	§ 19 18 Wahlen (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.	(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.	
2.3 Ordnung in den Sitzungen	2.3 Ordnung in den Sitzungen	
§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Vorsitz die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitz zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.	§ 20 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht Ordnung in den Sitzungen (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Vorsitz die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitz zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum gewiesen werden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen. Anpassung an den ab 01.11.2025 gültigen neuen § 51 GO NRW beziehungsweise an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen und/oder Gästen störende Unruhe, kann der Vorsitz nach vorheriger Abmahnung den für die zuhörenden Personen und/oder Gäste bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen und/oder Gästen störende Unruhe, kann der Vorsitz nach vorheriger Abmahnung den für die zuhörenden Personen und/oder Gäste bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre/seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt 3-mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim 2. Mal auf die Folgen eines 3. Sach- oder	Anpassung an den ab 01.11.2025 gültigen neuen § 51 GO NRW beziehungsweise an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Ordnungsrufes hingewiesen worden, wird ihr/ihm das Wort entzogen. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, zur Ordnung rufen. § 51 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend. (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	Anpassung an den ab 01.11.2025 gültigen neuen § 51 GO NRW beziehungsweise an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen. Anpassung an den ab 01.11.2025 gültigen neuen § 51 GO NRW beziehungsweise an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitz zur Sache rufen. (2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitz zur Ordnung rufen. (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits 2-mal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, kann der Vorsitz ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitz zur Sache rufen. (2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitz zur Ordnung rufen. (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits 2-mal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, kann der Vorsitz ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen: Die Ordnung in den Sitzungen wird im neuen § 19 zusammengefasst.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Absatz 2 GO NRW für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied: a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens der/des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt. (2) Hält der Vorsitz die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Absatz 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Absatz 3 GO NRW).	§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Absatz 2 GO NRW für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied: a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens der/des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt. (2) Hält der Vorsitz die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Absatz 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Absatz 3 GO NRW).	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen: Die Ordnung in den Sitzungen wird im neuen § 19 zusammengefasst.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 steht dem betroffenen Ratsmitglied der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des betroffenen Ratsmitgliedes. Dem betroffenen Ratsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem betroffenen Ratsmitglied zuzustellen.	§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 steht dem betroffenen Ratsmitglied der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des betroffenen Ratsmitgliedes. Dem betroffenen Ratsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem betroffenen Ratsmitglied zuzustellen.	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen: Die Ordnung in den Sitzungen wird im neuen § 19 zusammengefasst.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
3 Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	3 Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	
§ 24 Niederschrift (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die bestellte Schriftführung eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt, c) Angaben zu befangenen Ratsmitgliedern mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt, d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, e) die behandelten Beratungsgegenstände, f) die gestellten Anträge,	§ 24 20 Niederschrift (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die bestellte Schriftführung eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt, c) Angaben zu befangenen Ratsmitgliedern mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt, d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, e) die behandelten Beratungsgegenstände, f) die gestellten Anträge,	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
erfolgt. Jedes Ratsmitglied, das eine schriftliche Einladung erhält, kann – durch Abgabe einer (widerruflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Büro des Rates und des Bürgermeisters – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und statt dessen einen Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse durch das Büro des Rates und des Bürgermeisters über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.	Unterschrift verweigert, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist den Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung gemäß § 1 Absatz 2 erfolgt. Jedes Ratsmitglied, das eine schriftliche Einladung erhält, kann – durch Abgabe einer (widerruflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Büro des Rates und des Bürgermeisters – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und statt dessen einen Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse durch das Büro des Rates und des Bürgermeisters über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen. Die Niederschrift ist den Ratsmitgliedern zuzuleiten. Die Bereitstellung wird durch den in § 1 Absatz 3 genannten individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem sichergestellt. Die Ratsmitglieder erhalten eine E-Mail an ihre in § 1 Absatz 3 genannte persönliche E-Mail-Adresse, wenn eine Niederschrift bereitsteht. Dabei Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den	Anpassung an die Regelungen zur digitalen Gremienarbeit.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. Im Regelfall erfolgt die Unterrichtung über das so genannte „Bürgerinfoportal“ im städtischen Internetauftritt. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	§ 25 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. Im Regelfall erfolgt die Unterrichtung online über das so genannte „Bürgerinfoportal“ im städtischen Internetauftritt öffentliche Ratsinformationssystem der Stadt Beckum. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
II. Geschäftsordnung der Ausschüsse	II Geschäftsordnung der Ausschüsse	
§ 26 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 abweichende Regelungen enthält.	§ 26 22 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 23 abweichende Regelungen enthält.	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (1) Der Ausschussvorsitz setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW) und ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beziehungsweise auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (in der Regel über die Aushänge und das Internet), ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Absatz 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	§ 27 23 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (1) Der Ausschussvorsitz setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW) und ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beziehungsweise auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (in der Regel über die Aushänge und das Internet), ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Absatz 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist. (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Einladung für die Sitzung der Ausschüsse nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 erhalten neben den Ausschussmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister alle Ratsmitglieder. Die Fraktionsvorsitzenden	(stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist. (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres/seines Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Einladung für die Sitzung der Ausschüsse nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 erhalten neben den Ausschussmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister alle Ratsmitglieder. Die Fraktionsvorsitzenden	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen. Redaktionelle Änderung: Der Passus wandert in den neuen Absatz 6.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
erhalten auf Anforderung jeweils 1 bis 2 zusätzliche Ausfertigungen. (6) An den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. (7) § 17 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.	erhalten auf Anforderung jeweils 1 bis 2 zusätzliche Ausfertigungen. (6) Die Sitzungsunterlagen für die Sitzungen der Ausschüsse nach Maßgabe von § 1 Absatz 3 und § 20 erhalten neben den Ausschussmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Ratsmitglieder. (6)(7) An den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. (7)(8) § 17 findet auf Ausschüsse keine Anwendung. §§ 13 und 14 finden auf sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner keine Anwendung.	Redaktionelle Änderung: Der Inhalt des neuen Absatzes 6 war bisher Bestandteil von Absatz 5. Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse analog § 24 zu erstellen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einladung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.	(8)(9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse analog § 24-20 zu erstellen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einladung erfolgt. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern sowie den Ratsmitgliedern zuzuleiten. Die Bereitstellung wird durch den in § 1 Absatz 3 genannten individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem sichergestellt. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, die Ausschussmitglieder sowie die Ratsmitglieder erhalten eine E-Mail an ihre in § 1 Absatz 3 genannte persönliche E-Mail-Adresse, wenn eine Niederschrift bereitsteht. Dabei Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.	Anpassung an die Regelungen zur digitalen Gremienarbeit.
(9) § 12 Absatz 6 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.	(9)(10) § 12 Absatz 6 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Es gelten die Fristenregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung zu erklären. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	§ 28 24 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Es gelten die Fristenregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung zu erklären. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
III. Fraktionen	III Fraktionen	
§ 29 Bildung von Fraktionen (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur 1 Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.	§ 29 25 Bildung von Fraktionen (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur 1 Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als hospitierendes Ratsmitglied aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen hospitierende Ratsmitglieder nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.	(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als hospitierendes Ratsmitglied aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen hospitierende Ratsmitglieder nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in Verbindung mit Artikel 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des DSG NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen: Der Absatz war bisher in § 30 Absatz 4 zu finden.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Artikel 17 Absatz 1 Alternative 2 Buchstabe a DSGVO).	
IV. Datenschutz	IV Datenschutz	
§ 30 Datenschutz (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben beziehungsweise von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer	§ 30 26 Datenschutz (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben beziehungsweise von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen, oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.	Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen, oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.	Redaktionelle Änderung.
(3)	(3)	
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	
(4)	(4)	
Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen [DSG NRW] in Verbindung mit Artikel 4 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-	Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen [DSG NRW] in Verbindung mit Artikel 4 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-	Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen: Der Absatz wandert in den neuen § 25 Absatz 5.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Grundverordnung)) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des DSG NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Artikel 17 Absatz 1 Alternative 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung).	Grundverordnung)) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des DSG NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Artikel 17 Absatz 1 Alternative 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung).	
§ 31 Datenverarbeitung (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.	§ 31 27 Datenverarbeitung (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Die Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem dürfen von den Rats- und Ausschussmitgliedern nicht an Dritte weiter gegeben werden. (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss. (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem DSG NRW verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergleiche § 49 Absatz 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 12 DSG NRW.	Die Zugangsdaten zum passwortgeschützten Ratsinformationssystem dürfen von den Rats- und Ausschussmitgliedern nicht an Dritte weitergegeben werden. (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss. (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem DSG NRW verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergleiche § 49 Absatz 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 12 DSG NRW.	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen.	(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. (6) (5) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen auf Verlangen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	Eine Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Rat beziehungsweise durch den jeweiligen Ausschuss sieht das Gesetz nicht vor. Die einmal unterzeichnete Niederschrift kann nachträglich nicht mehr geändert werden, auch nicht durch Beschluss des Rates beziehungsweise des Ausschusses. Redaktionelle Änderung: Die beiden neuen Sätze waren bisher in den Absätzen 7 und 8 zu finden.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(7) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden. (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen auf Verlangen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	(7) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden. (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen auf Verlangen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	Redaktionelle Änderung: Der Passus wird Teil von Absatz 5. Redaktionelle Änderung: Der Passus wird Teil von Absatz 5.
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	V Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	
§ 32 Schlussbestimmungen Allen Ratsmitgliedern und den Mitgliedern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.	§ 32 28 Schlussbestimmungen Allen Den Ratsmitgliedern und den Mitgliedern der Ausschüsse Ausschussmitgliedern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 33 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Dezember 2007 außer Kraft	§ 33 29 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Dezember 2007 01.11.2020 außer Kraft	Redaktionelle Änderung.